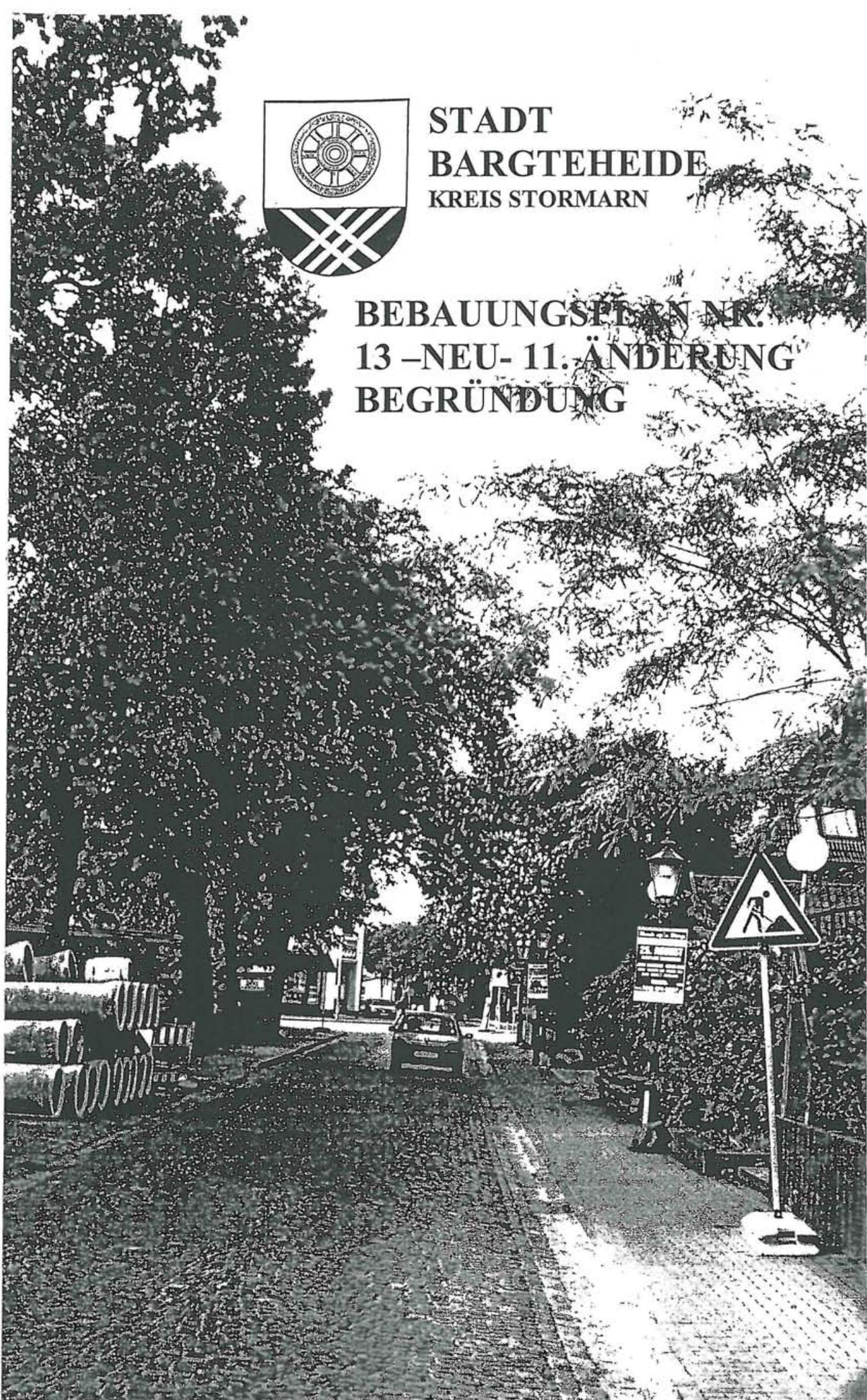




**STADT  
BARGTEHEIDE  
KREIS STORMARN**

**BEBAUUNGSPLAN NR.  
13 -NEU- 11. ÄNDERUNG  
BEGRÜNDUNG**



**BEGRÜNDUNG**

zum  
Bebauungsplan Nr. 13 –neu- 11. Änderung  
der Stadt Bargteheide

Gebiet: Westseite Mittelweg, zwischen Rathausstraße und Mittelweg Nr. 10 –  
künftiger Parkplatzstreifen

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
1. Allgemeines	
a) Verfahrensablauf; Sonstiges .....	3 - 6
2. Gründe, Ziele und Auswirkungen der Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung .....	7
3. Inhalt des Bebauungsplanes .....	8 - 9
4. Hinweise	
a) Eingriffe .....	10
b) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens .....	11
c) Erschließungskosten .....	12
d) Allgemeine Hinweise .....	13
 Vermerk: Beschluss über die Begründung .....	 14

1. Allgemeinesa) Verfahrensablauf; Sonstiges**Verfahrensablauf**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14. Mai 1997 den Gesamtaufstellungsbeschluss zur Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 13 gefasst.

Aus dem Gesamtaufstellungsbeschluss sind für den Bereich der Rathausstraße sowie angrenzender Bereiche zwischenzeitlich die Bebauungspläne Nr. 13 –neu- 4. Änderung und Ergänzung, rechtswirksam seit dem 11. Februar 2003, Nr. 13 –neu- 5. Änderung und Ergänzung, rechtswirksam seit dem 22. Juli 2003, Nr. 13 –neu- 6. Änderung und Ergänzung, rechtswirksam seit dem 19. September 2000, Nr. 13 –neu- 7. Änderung, rechtswirksam seit dem 24. April 2001, Nr. 13 –neu- 8. Änderung, rechtswirksam seit dem 13. Dezember 2005, Nr. 13 –neu- 9. Änderung, rechtswirksam seit dem 27. Juni 2006 und Nr. 13 –neu- 10. Änderung, rechtswirksam seit dem 28. November 2006, aufgestellt.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 –neu- umfasst den Bereich des bisher festgesetzten Parkstreifens auf der Westseite des Mittelweges mit Verlängerung bis zum südlichen Auslauf der Grünfläche und betrifft die künftige Gestaltung des so genannten „Pansenteiches“ mit seinen Randbereichen, die Anordnung der Flächen für das Parken von Fahrzeugen auf der Westseite des Mittelweges in Längs- bzw. Senkrechtaufstellung und den Fortfall von hier bisher als zu erhalten festgesetzten Einzelbäumen und ändert somit bisherige Plangebietsteile des Bebauungsplanes Nr. 13 –neu- 5. Änderung und Ergänzung.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 03. April 2007 den Aufstellungsbeschluss auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch gefasst, da er die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch erfüllt. Der Aufstellungsbeschluss ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Hinweise ortsüblich bekannt gemacht am 21. Mai 2007.

Der Nachweis der Anforderungen zur Aufstellung nach § 13a Baugesetzbuch wird unter Ziffer 2 aufgearbeitet.

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 13 –neu- 11. Änderung wurde die ML-PLANUNG Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Erlenkamp 1 in 23568 Lübeck beauftragt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 03. April 2007 beschlossen, das Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch als beschleunigtes Verfahren ohne Erstellung eines Umweltberichtes und ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchzuführen, da keine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist und keine Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter gegeben sind.

Gleichzeitig ist der Bebauungsplan Nr. 13 –neu- 11. Änderung als Entwurf beschlossen, zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2007 sind die Entwurfsbeteiligungsverfahren zur nachrichtlichen Unterrichtung der höheren Verwaltungsbehörde nach Ziffer 3.10.6 des Verfahrenserlasses sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch eingeleitet worden, unter Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 29. Juni 2007.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte in der Zeit vom 29. Mai 2007 bis zum 29. Juni 2007 einschließlich. Dies ist entsprechend am 21. Mai 2007 im Stormarner Tageblatt bekannt gemacht.

Über die aus Anlass der Entwurfsbeteiligungsverfahren vorliegenden Stellungnahmen und Eingaben hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 20. September 2007 beraten, abgewogen und entschieden nach vorheriger Entscheidungsempfehlung durch den zuständigen Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr.

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 20. September 2007 ist der Bebauungsplan Nr. 13 – neu- 11. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der gleichen Sitzung der Stadtvertretung abschließend gebilligt.

#### **Sonstiges**

Der Bebauungsplan Nr. 13 –neu- 11. Änderung wird aufgestellt auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes –Neuaufstellung 1993-. Hierdurch wird das Entwicklungsgebot für den Bebauungsplan gesichert. Die Darstellung des Landschaftsplanes für diesen Bereich steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.

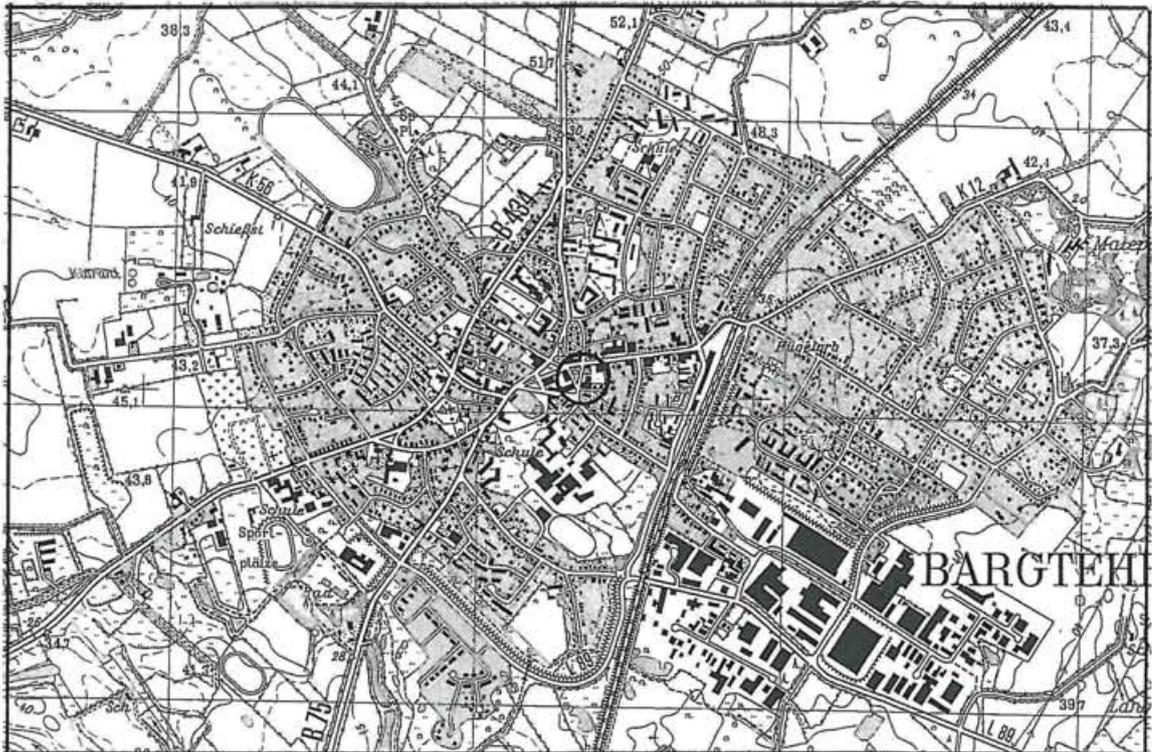
Als Kartengrundlage dient ein Ausschnitt aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1 : 500. Der Kartenausschnitt umfasst Teile der Flur 15 der Gemarkung Bargtheide.

Übersicht Plangeltungsbereich



Zur Lageverdeutlichung ist nachfolgend in der Übersicht im Maßstab 1 : 25.000 der topographische Ausschnitt der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes dargestellt.

Übersicht im Maßstab 1 : 25.000



Das Plangebiet umfasst Teile des Flurstückes 106/9 der Flur 15 und hat eine Gesamtgröße von ca. 293 qm.

Es gliedert sich in folgende Teilflächen in nachfolgend beschriebenen Flächenanteilen:

- **Als Verkehrsfläche**  
mit einer Fläche von insgesamt ca. 190 qm
- Fläche für das Parken von Fahrzeugen  
in Längs- bzw. Senkrechtaufstellung  
mit einer Fläche von ca. 184 qm
- Straßenbegleitgrün mit einer Fläche von ca. 6 qm
- **Als öffentliche Grünfläche –Parkanlage–**  
mit einer Fläche von insgesamt ca. 103 qm
- 293 qm

Andere wesentliche Flächen sind nicht Plangebietsbestandteil.

## 2. Gründe, Ziele und Auswirkungen der Planung

Die Stadt beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 13 –neu- 11. Änderung die Umsetzung notwendiger Infrastrukturmaßnahmen im Bereich des Mittelweges und seiner Seitenflächen sowie die Neugestaltung des hier zentralen Grünbereiches um den so genannten „Pansenteich“.

Im Zuge der gesonderten Ausbauplanungen für diesen Bereich ist ein Planungserfordernis erkannt worden.

Planungsziel ist es nunmehr als Maßnahme der Innenentwicklung die Anpassung der Flächen für den ruhenden Verkehr im Zusammenhang mit der Umgestaltung und Neukonzeption des Pansenteiches als zentraler Grünbereich am Mittelweg, südlich der Rathausstraße und die Sicherung von Parkplätzen im zentralen Innenstadtbereich.

Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch, um als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt zu werden, sie werden nachfolgend dargelegt:

- Das Plangebiet selbst ist ca. 293 qm und erfüllt allein auf Grund seiner Gesamtgröße die Anforderungen zu Ziffer 1 und 2 des § 13a Abs. 1 Baugesetzbuch.
- Mit der Änderung werden Flächen für das Parken von Fahrzeugen als versiegelte Flächen neu festgesetzt. Der Flächenanteil der Parkplätze einschließlich der festgesetzten Grundstücksüberfahrt beträgt ca. 184 qm. Dies Ergebnis berührt gleichfalls nicht die Anforderungen nach § 13a Abs. 1 Ziffer 1 und 2 Baugesetzbuch.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b – Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes – bestehen nicht.

Von daher ist die Aufstellung als Bebauungsplan der Innenentwicklung vorgesehen.

Hierzu ergibt sich zu § 13a Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 Baugesetzbuch Folgendes:

- Das Aufstellungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt.
- Da das Entwicklungsgebot des Bebauungsplanes aus dem Darstellungsinhalt des Flächennutzungsplanes gegeben ist, bedarf es keiner Anpassungen bzw. Berichtigungen.
- Zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen und der Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben wird der Bebauungsplan aufgestellt.
- Die zu erwartenden Eingriffe durch Fortfall von insgesamt 4 bisher als zu erhalten festgesetzten Einzelbäumen sowie 2 weiteren kleineren Einzelbäumen und der Veränderung der Oberflächenversiegelung durch die Neugestaltung der erforderlichen Parkplatzanlagen gelten demnach als im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.

### 3. Inhalt des Bebauungsplanes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst den bisher festgesetzten Parkstreifen auf der Westseite des Mittelweges bis zum Auslauf der südlichen Grünfläche. Er betrifft die künftige Gestaltung des Pansenteiches mit seinen Randbereichen als Parkanlage sowie die Neuordnung der Flächen für das Parken von Fahrzeugen auf der Westseite des Mittelweges in Längs- und Senkrechtaufstellung.

Hierbei ergibt sich der Fortfall von 4 Einzelbäumen, die bisher als zu erhalten festgesetzt waren. Es handelt sich hier um 2 betroffene Kastanien, die am Mittelweg als ortsbildprägende Bäume anzusehen sind. Die beiden betroffenen Linden sind als übriger vorhandener Einzelbaumbestand entlang des Mittelweges einzustufen.

Bei den zu entfernenden Einzelbäumen handelt es sich, von Nord nach Süd gesehen, um eine Kastanie, eine Linde, eine Kastanie und wiederum um eine Linde. Hierzu liegt ein fachliches Gutachten zum Zustand der Bäume auf dem künftigen Parkplatzstreifen vor, das durch den Gutachter Baumpflege Bollmann GmbH in Ellerau erstellt wurde. An den alten Rosskastanien sind diverse Mängel und Schäden festgestellt, besonders in Form nachlassender Baumvitalitäten, aber auch teilweise erhebliche Fäule- und Morschungsprozesse im Kronenbasisbereich. An der einen Rosskastanie sind darüber hinaus Höhlungen festgestellt, die die Bruchsicherheit des Baumes zunehmend kritisch beeinträchtigen. Die zwischen diesen beiden alten Kastanien bestehende Krimlinde hat sich aufgrund der Einengung durch die Kastanien fächerartig entwickelt und ist bezüglich ihrer Kronenentwicklung somit uncharakteristisch.

Unter diesem Ansatz ist es vertretbar, auf den Erhalt der Bäume zu verzichten.

Mit dem Bebauungsplan wird weiter der Umgebungsbereich des neu zu gestaltenden Pansenteiches im Nordteil des Plangebietes als Grünfläche –Parkanlage- festgesetzt. Die übrigen Bereiche sind als Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Senkrecht- und Längsaufstellung festgesetzt unter Berücksichtigung einer erforderlichen Grundstücksüberfahrt zur Anbindung des Grundstückes Mittelweg Nr. 10. Eine kleinere Eckfläche an der Südspitze ist als Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Weiter sind textliche Festsetzungen aufgenommen, die sich aus dem bisherigen Planinhalt des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 13 – neu- 5. Änderung und Ergänzung ergeben. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird verzichtet.

Für das gesamte Plangebiet ist durch Text bestimmt, dass Nutzungen für Telekommunikationsdienstleistungseinrichtungen als Mobilfunksende und -empfangsanlagen nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit bezieht sich auch auf fernmeldetechnische Nebenanlagen Mobilfunksende und -empfangsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung, soweit diese gewerblich betrieben werden. Dies geschieht insbesondere auch im Zusammenhang mit der im Nahbereich bestehenden Sendeanlage des Funkturmes an der Ecke Am Markt / Wurth bzw. den anderen vorhandenen Mobilfunksende und -empfangsanlagen im Stadtgebiet.

Für den Bereich des Plangebietes gilt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Bargteheide aus dem Jahre 2001. Da durch die vorliegende Planung keine Baugrundstücke betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass keine weiteren Belange aus dieser Satzung der Stadt zu berücksichtigen sind und auf die Abbildung von Ausschnitten verzichtet werden kann.

Da mit dem vorliegenden Bebauungsplan lediglich die Übergangsbereiche zwischen innerstädtischen Grün- und Freiflächen und Verkehrsflächen als Parkplatzanlagen in einem Übergangsbereich an der Westseite des Mittelweges neu geordnet werden, wird auf weitergehende Ausführungen verzichtet, insbesondere bezüglich der Infrastruktur. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die künftigen individuellen Querschnitte des Mittelweges mit seinem westlichen Randbereich in entsprechenden Querschnitten auf der Planzeichnung markiert und dargestellt sind.

Für den Mittelweg werden nachfolgend die zugehörigen Regelquerschnitte wiedergegeben, die in der Planzeichnung zum Nachvollzug markiert sind:

- a – a Mittelweg von West nach Ost  
2,0 m Parkstreifen in Längsaufstellung, 5,0 m Fahrbahn, mindestens 1,5 m Fußweg  
gesamt 8,5 m
- b – b Mittelweg von West nach Ost  
0,65 m Fahrzeugüberhang in Grünfläche, 5,0 m Parkstreifen in Senkrechtaufstellung, 5,0 m Fahrbahn, mindestens 1,5 m Fußweg  
gesamt 12,15 m
- c – c Mittelweg von West nach Ost  
ca. 1,5 m Straßenbegleitgrün, 2,0 m Parkstreifen in Längsaufstellung, 5,0 m Fahrbahn, mindestens 1,5 m Fußweg  
gesamt 10,0 m

Bei der Planung handelt es sich um eine Teilfläche innerhalb eines altbebauten Bereiches. Hierbei ist mit beengten Verhältnissen zu rechnen. Dies betrifft auch zum einen die vorgesehene Regelbreite der Parkplätze von 2,35 m entgegen der üblichen Regelbreite für neu entwickelte Baugebiete von 2,5 m Breite. Auf die Minimalbreite von 2,3 m je Parkplatzstand wird jedoch von Seiten der Stadt verzichtet. Aufgrund der weiteren Vorgaben zur Fahrbahnbreite des Mittelweges sind auch beengte Verhältnisse der Parkplatziefen in Senkrechtaufstellung gegeben. Der Parkplatzstand ist hier nur mit 5,0 m Tiefe vorgesehen, wobei ein zusätzlicher Fahrbahnüberhang in die angrenzende Grünfläche hinein gegeben ist.

Zu Hinweisen auf weitergehende Infrastruktur, von der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser bis hin zur Oberflächenentwässerung, wird verzichtet, da das Plangebiet, mit Ausnahme der Grüngestaltungs- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen, hiervon nicht betroffen ist. Dies gilt auch für die Belange des Immissionsschutzes.

4. Hinweisea) Eingriffe

Mit der vorliegenden Planung ergeben sich folgende Veränderungen von Eingriffen in das Schutzgut Boden bzw. in vorhandenen Großgrünbestand.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 13 –neu- 5. Änderung und Ergänzung war für den Plangeltungsbereich im nördlichen Teil eine Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Senkrechtaufstellung und in einem kleinen südlichen Teil ein Verkehrsfläche festgesetzt, mit insgesamt ca. 293 qm. Unter dem Ansatz, dass in der bisherigen Planung insgesamt 4 Pflanzflächen zum Erhalt von Einzelbäumen unversiegelt mit je 10 qm zu entwickeln waren, ergibt sich für die bisherige Planung eine versiegelte Fläche von 253 qm und unversiegelte Pflanzflächen zum Erhalt der Straßenbäume von 40 qm.

Mit der Neuplanung ergeben sich nunmehr folgende Flächenanteile:

Als versiegelte Fläche für das Parken von Fahrzeugen 184 qm, als unversiegelte Fläche das Straßenbegleitgrün mit 6 qm und als öffentliche Grünfläche –Parkanlage- 103 qm.

Bei Gegenüberstellung der bisherigen Planung zur Neuplanung ergibt sich ein deutlich größerer Anteil unversiegelter Flächen.

Mit der bisherigen Planung erfolgte die Sicherung von insgesamt 4 als zu erhalten festgesetzten Einzelbäumen.

Mit der Neuplanung ergibt sich jedoch das Erfordernis zum Fortfall dieser bisher als zu erhalten festgesetzten 4 Einzelbäumen sowie 2 weiteren kleineren Bäumen, die nicht als zu erhalten festgesetzt waren.

Die entfallenden, bisher als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume, sind in der Planzeichnung mit den Ziffern 1 bis 4 und die übrigen beiden kleineren Bäume mit den Ziffer 5 und 6 bezeichnet.

In Anwendung des § 13a Abs. 2 Ziffer 4 Baugesetzbuch ergibt sich durch die Neuplanung für die Versiegelung des Bodens eine Minimierung des Eingriffes und für den Fortfall der Bäume ein Eingriff in insgesamt 6 Einzelbäume, der vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig war.

4. Hinweise

b) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist im Wege der gütlichen Einigung zwischen den Grundstückseigentümern und der Stadt Bargteheide vorgesehen.

Nur wenn dies nicht, oder nur zu von der Stadt nicht tragbaren Bedingungen möglich ist, werden die entsprechenden Maßnahmen nach Teil IV und V des Baugesetzbuches (BauGB) (Umlegung gemäß §§ 45 ff BauGB, Vereinfachte Umlegung gemäß §§ 80 ff BauGB bzw. Enteignung gemäß §§ 85 ff BauGB) eingeleitet.

Die Stadt Bargteheide ist Eigentümerin des betroffenen Flurstückes 106/9.

4. Hinweisec) Erschließungskosten

Für die Teilerschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ergeben sich voraussichtlich folgende Erschließungskosten für den Bereich der Verkehrsflächen:

A. Grunderwerb	
Parkplätze in Längs- bzw. Senkrechtaufstellung einschl. Grundstücksüberfahrt und Straßenbegleitgrün	0,00 €
B. Verkehrsfläche	
Parkplätze in Längs- bzw. Senkrechtaufstellung einschl. Grundstücksüberfahrt und Straßenbegleitgrün	17.000,00 €
C. Oberflächenentwässerung	
Parkplätze in Längs- bzw. Senkrechtaufstellung einschl. Grundstücksüberfahrt und Straßenbegleitgrün Kostenansatz im Mittelweg außerhalb Plangebiet	0,00 €
D. Straßenbeleuchtung	
Parkplätze in Längs- bzw. Senkrechtaufstellung einschl. Grundstücksüberfahrt und Straßenbegleitgrün	0,00 €
E. Straßenbäume	
Parkplätze in Längs- bzw. Senkrechtaufstellung einschl. Grundstücksüberfahrt und Straßenbegleitgrün	0,00 €
	<u>17.000,00 €</u>
Planung und Abrundung ca. 20 %	<u>3.400,00 €</u>
	<u>20.400,00 €</u>

Die Kosten von A. bis E. sind nicht Erschließungskosten im Sinne des Baugesetzbuches §§ 129 ff. Es handelt sich hierbei um Kosten, die auf Grund der städtischen Satzung nach dem Kommunalen Abgabengesetz teilweise auf die Begünstigten umzulegen sind.

#### 4. Hinweise

##### d) Allgemeine Hinweise

##### Altlasten

In der Stellungnahme des Kreises Stormarn, Fachbereich Umwelt, Fachdienst Boden- und Grundwasserschutz, vom 28. Juni 2007 wird mitgeteilt, dass im Bereich der vorgelegten 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 –neu- keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vorliegen.

Aus diesem Grunde sind auch keine weiteren Belange zu der Altlastenthematik in dem vorliegenden Bebauungsplan zu berücksichtigen.

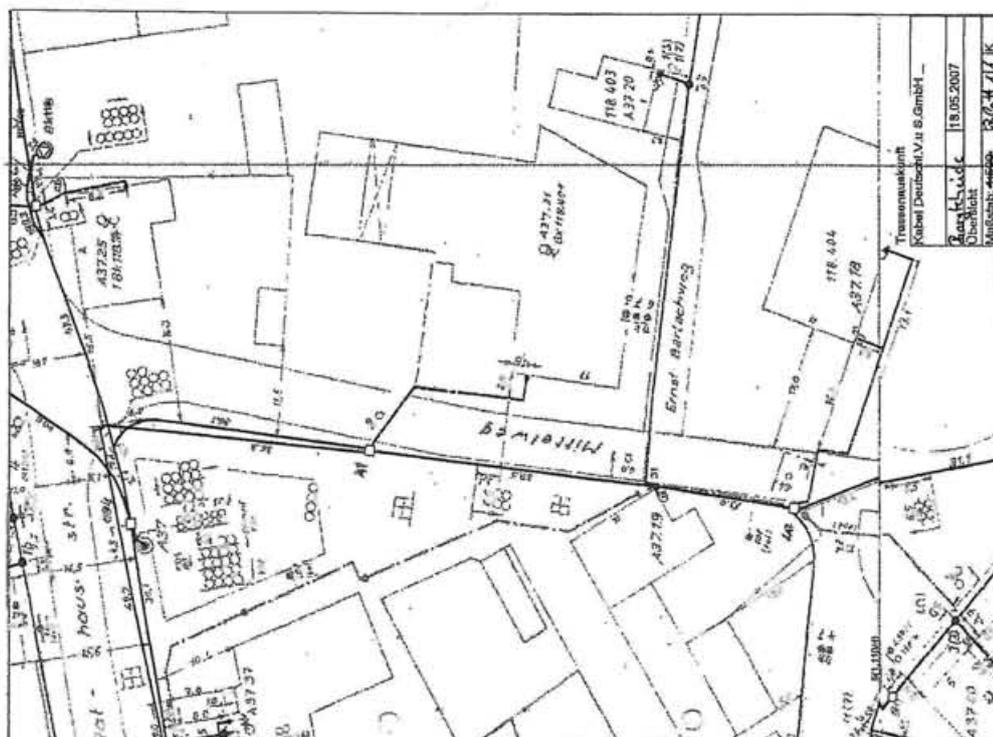
##### Denkmale / Kulturdenkmale

Im angrenzenden Bereich des Plangebiets befindet sich ein Kulturdenkmal gemäß § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz. Es handelt sich hierbei um einen „kleinen historischen Funktionsstein“. Der bisherige Standort ist in der Planzeichnung entsprechend markiert. Aufgrund der weitergehenden Umgestaltungsmaßnahmen in diesem Bereich, losgelöst von dem vorliegenden Planverfahren, kann es jedoch zu einer erforderlichen Verlagerung des historischen Funktionsstein kommen. Die Stadt wird jedoch sicherstellen, dass der Standort in seiner bisherigen historischen Umgebung verbleiben wird.

##### Television

Vom Versorgungsträger Kabel Deutschland GmbH & Co. KG wurde am 18. Mai 2007 mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden, die bei Bauausführungen zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sofern eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich wird, ist der Versorgungsträger mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu benachrichtigen.

Nachfolgend wird eine Übersicht (unmaßstäblich) aus den Bestandsplänen wiedergegeben.



---

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 13 –neu- 11. Änderung, Gebiet: Westseite Mittelweg, zwischen Rathausstraße und Mittelweg Nr. 10 – künftiger Parkplatzstreifen, der Stadt Bargteheide wurde von der Stadtvertretung Bargteheide gebilligt in ihrer Sitzung am 20. September 2007.



Bargteheide, den 27.09.2007

  
(i.V. d. Stadtrat)

---

Stand der Begründung: Mai 2007; September 2007